

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Stefanie Blaschka und Silke Seif (CDU) vom 04.02.26

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Jugendhilfeeinrichtung Dröögsiet 18 (22115 Hamburg-Billstedt)**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*An der Adresse Dröögsiet 18 wird durch einen freien Träger eine Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe für bis zu sechs Jugendliche ab 16 Jahren betrieben. Der Standort liegt in einer verkehrsberuhigten Spielstraße mit hoher Dichte an Familien und kleinen Kindern und ist aus früherer Nutzung als konfliktvoll vorbelastet.*

*Die Nachbarschaft berichtet übereinstimmend, dass trotz der Sensibilität des Standorts weder eine strukturierte Information noch eine proaktive Einbindung erfolgt ist. Zudem handelt es sich beim verantwortlichen Träger um ein erst kürzlich gegründetes Unternehmen, zu dessen praktischer Erfahrung mit vergleichbaren Konstellationen bislang keine öffentlich zugänglichen Informationen vorliegen.*

*Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse sowie an der Frage, wie Risiken für das Wohnumfeld präventiv ausgeschlossen werden sollen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb des Stadtgebietes und in Wohngebieten dienen der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen, die sich in öffentlicher Fürsorge und Erziehung befinden.

In der benannten Wohngruppe leben junge Menschen mit Behinderung. Die ersten Jugendlichen sind Mitte Januar in die Einrichtung eingezogen. Inzwischen bewohnen fünf Jugendliche die Wohngruppe. Die Wohngruppe ist für maximal sechs Jugendliche konzipiert (ehemals neun Plätze). Die Betreuung erfolgt rund um die Uhr. Alle Jugendlichen besuchen Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Der neue Träger der Einrichtung hat die persönliche Eignung und Qualifikation der pädagogischen Leitung und des eingesetzten pädagogischen Personals geprüft und nach den rechtlichen Vorgaben der betriebserlaubenden Stelle nachgewiesen. Dem Träger ist bekannt, dass es in der Vergangenheit im Umfeld der Einrichtung zu belastenden Situationen für die Nachbarschaft gekommen ist, und er beabsichtigt deshalb, proaktiv den Kontakt zu den umliegenden Nachbarinnen und Nachbarn aufzunehmen, um Sorgen und Ängste im Hinblick auf die jungen Menschen mit Behinderung möglichst frühzeitig ausräumen zu können.

Seitens des Trägers wurden erste Nachbarinnen und Nachbarn bereits informiert. Darüber hinaus ist geplant, der Nachbarschaft mit Hilfe eines Flyers weitere strukturierte Informationen zukommen zu lassen. Weiterhin wird der Flyer auch die Kontaktdaten der pädagogischen Leitung der Einrichtung enthalten, damit sich Nachbarinnen und Nachbarn bei Fragen und Anliegen direkt an diese wenden können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Seit wann ist der aktuell verantwortliche Träger der Einrichtung Dröögsiet 18 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig?*

**Antwort zu Frage 1:**

Der Träger Hafenlicht GmbH wurde mit Gesellschafterversammlung vom 21. März 2025 gegründet. Er ist seit dem 15. September 2025 in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Die Betriebserlaubnis für die obengenannte Einrichtung wurde zum 1. Januar 2026 erteilt.

**Frage 2:** *Welche konkreten vergleichbaren Einrichtungen (insbesondere Wohngruppen mit intensivpädagogischem Charakter) hat der Träger bislang betrieben oder fachlich verantwortet?*

**Frage 3:** *In welchen Bezirken oder Bundesländern wurden diese Angebote umgesetzt?*

**Frage 4:** *Gab es bei diesen Einrichtungen Beschwerden aus der Nachbarschaft, besondere Vorkommnisse, polizeiliche Einsätze oder aufsichtsrechtliche Beanstandungen?*

**Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:**

Der Träger ist ausschließlich in Hamburg tätig. Bisher hat der Träger keine vergleichbaren Einrichtungen in Hamburg betrieben.

**Frage 5:** *Wie bewertet die zuständige Fachbehörde die fachliche und organisatorische Erfahrung des Trägers im Verhältnis zur Sensibilität des Standorts Dröögsiet 18?*

**Antwort zu Frage 5:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 6:** *Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (unter Angabe der einschlägigen Vorschriften des SGB VIII) wurde die Betriebserlaubnis erteilt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Erteilung der Betriebserlaubnis wurde auf der Grundlage des § 45 und § 45a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erteilt.

**Frage 7:** *Welche allgemeinen Merkmale kennzeichnen die Zielgruppe dieser Wohngruppe (zum Beispiel Intensivbetreuung, besondere Schutzbedarfe, Fremd- oder Selbstgefährdung)?*

**Frage 8:** *Ist die Betriebserlaubnis so ausgestaltet, dass auch Jugendliche mit erheblichem Gewalt-, Sucht- oder Delinquenz-Hintergrund aufgenommen werden können?*

**Frage 9:** *Gibt es Einschränkungen oder Ausschlusskriterien für bestimmte Problemlagen in Bezug auf diesen Standort?*

**Antwort zu Fragen 7, 8 und 9:**

Die Einrichtung ist konzeptionell nicht für Jugendliche mit erheblichem Gewalt-, Sucht- oder Delinquenz-Hintergrund ausgelegt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 10:** *Nach welchen Kriterien wurde der Standort Dröögsiet 18 für diese Form der Jugendhilfe als geeignet bewertet?*

**Frage 11:** *Wurden alternative Standorte geprüft, und falls ja, aus welchen Gründen wurden diese verworfen?  
Falls nein, warum nicht?*

**Frage 12:** *Wurde die frühere Nutzung des Standorts mit dokumentierten Konflikten, Polizeieinsätzen und Überforderungen des Betreuungssystems in die Entscheidung einbezogen?*

**Frage 13:** *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Fragen 10 bis 13:**

Die Auswahl des Standorts erfolgt durch den Träger der Jugendhilfe. Der Träger erfüllt alle baurechtlichen und sonstigen Vorgaben im Hinblick auf die Betriebserlaubnis, womit die Eignung als Lebensort für die Zielgruppe gegeben ist. Die für Familie zuständige Behörde ist bei der Auswahl und Anmietung geeigneter Immobilien nicht beteiligt, weil dies im Aufgabenbereich des Trägers liegt, der für die Bereitstellung der Hilfen zur Erziehung oder anderer Leistungen verantwortlich ist. Die Vorgaben im Hinblick auf die Betriebserlaubnis regeln die Eignung eines Standortes in Hinblick auf den Betreuungszweck.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 14:** *Welcher verbindliche Personalschlüssel gilt für Tageszeiten, Abendstunden, Nachtzeiten und Wochenenden?*

**Antwort zu Frage 14:**

Es handelt sich um eine intensiv betreute Wohngruppe, die rund um die Uhr besetzt ist. Es sind zwölf Vollzeitstellen pädagogisches Betreuungspersonal, welche nach Bedarf im Doppeldienst tätig sind, vorzuhalten. Bedarfsgerecht können weitere ergänzende Fachkräfte hinzukommen. Die pädagogische Leitung ist im Rahmen einer Vollzeitstelle in der Einrichtung tätig.

**Frage 15:** *Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu unbeaufsichtigten Aufenthalten der Jugendlichen im unmittelbaren Wohnumfeld kommt?*

**Frage 16:** *Welche konkreten Regeln gelten für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, die Kontaktaufnahme zu Anwohnern sowie die Nutzung angrenzender Spiel- und Grünflächen?*

**Frage 17:** *Welche standortbezogenen Schutz- und Präventionsmaßnahmen wurden ausdrücklich mit Blick auf die Nachbarschaft festgelegt?*

**Antwort zu Fragen 15, 16 und 17:**

Die Aufsichtspflicht in der stationären Jugendhilfe ist eine pädagogische Schutzpflicht, die Minderjährige vor Selbstschädigung bewahrt und Dritte vor Schäden schützt, während sie gleichzeitig die Erziehung zur Selbstständigkeit fördern muss. Sie wird vertraglich von den Eltern auf den Träger übertragen und erfordert keine lückenlose Überwachung, sondern passt sich flexibel an Alter, Reife und die jeweilige Situation an.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist grundsätzlich frei, unterliegt jedoch den Regeln zum Jugendschutz sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 18:** *Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept für Regelverstöße, Konflikte oder sicherheitsrelevante Vorfälle?*

**Antwort zu Frage 18:**

Interventionen leiten sich aus dem jeweiligen Regelverstoß oder Konflikt ab. Entsprechende Maßnahmen werden innerhalb des Betreuungsteams, in der Regel unter Einbezug der pädagogischen Leitung, festgelegt. Bei Bedarf werden die fallzuständigen Fachkräfte des Jugendamtes oder der Eingliederungshilfe beteiligt. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen wird die Polizei eingeschaltet.

**Frage 19:** *An welche konkrete Stelle können sich Anwohner bei sachlichen Hinweisen oder Problemen wenden, und welche Reaktionszeiten sind vorgesehen?*

**Antwort zu Frage 19:**

Die Kontaktdaten der Geschäftsführung des Trägers Hafenlicht GmbH und der pädagogischen Leitung werden Nachbarinnen und Nachbarn bei Bedarf zur Kenntnis gegeben. Diese würden sich in angemessener Zeit bei den Anfragenden melden.

**Frage 20:** *In welcher Frequenz erfolgt die fachliche und aufsichtsrechtliche Kontrolle der Einrichtung?*

**Frage 21:** *Ist in der Anfangsphase eine engmaschigere oder überdurchschnittliche Aufsicht vorgesehen?*

**Antwort zu Fragen 20 und 21:**

Die aufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des § 46 SGB VIII. Diese dienen der Gewährleistung des Kindeswohls der in der Einrichtung betreuten jungen Menschen und erfolgen nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Diese müssen angemessen, erforderlich und geeignet sein, das Kindeswohl zu gewährleisten.

**Frage 22:** *Ist die Nutzung des Standorts zeitlich befristet oder dauerhaft angelegt?*

**Antwort zu Frage 22:**

Der Träger hat die Nutzung des Standortes vorerst für drei Jahre vorgesehen, mit der Option einer Verlängerung des Mietvertrages.

**Frage 23:** *Welche Kriterien würden aus Sicht der Fachbehörde zu einer Anpassung, Einschränkung oder Beendigung der Nutzung führen?*

**Antwort zu Frage 23:**

Eine Betriebserlaubnis kann gemäß § 45 Abs. 6 und 7 SGB VIII aufgehoben werden, wenn Mängel, die das Kindeswohl in der Einrichtung gefährden, festgestellt worden sind. Diesem Prozess geht ein intensives Beratungs- und Prüfverfahren voraus.

**Frage 24:** *Wurde – gerade im Hinblick auf die bekannte Sensibilität des Standorts – die Nachbarschaft, Anlieger und Akteure im Umfeld informiert? Wenn nein, warum ist bislang keine strukturierte Nachbarschaftsinformation erfolgt?*

**Antwort zu Frage 24:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 25:** *Plant das Bezirksamt Hamburg-Mitte eine Informationsveranstaltung?*

*Wenn ja: Wann soll diese stattfinden, welche Träger, Fachbehörden und Nachbarschaftsakteure werden beteiligt werden, in was für einem Format soll die Veranstaltung stattfinden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 25:**

Es handelt sich um die Einrichtung eines freien Trägers, nicht des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.